



Versorgungsstatus

für:

Herrn Muster Mustermann

Mustergasse 1

11111 Musterhausen

Die Auswertung wurde erstellt von:

Versicherungsmakler

Axel Eisenhuth

Feldmühle 1

37281 Wanfried

Telefon: 05655/1213

Telefax:

E-Mail: info@axel-eisenhuth.de

Internet: www.axel-eisenhuth.de

Datum: Donnerstag, 11. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Stammdaten	1
Übersicht	2
Vorschläge	3
Wichtiger Hinweis	4
Krankengeld	4
Pflegeversicherung	4
Alters-Rente	5
Erwerbsminderungsrente	5
Unfallversicherung	6



Stammdaten

Analyseangaben

Stichtag: 09.03.2021

Muster Mustermann (Kunde)

Daten der Haushaltsverantwortlichen

- Geburtsdatum: 23.01.1984 (37), 1M)

Angaben zu Beruf / Finanzen

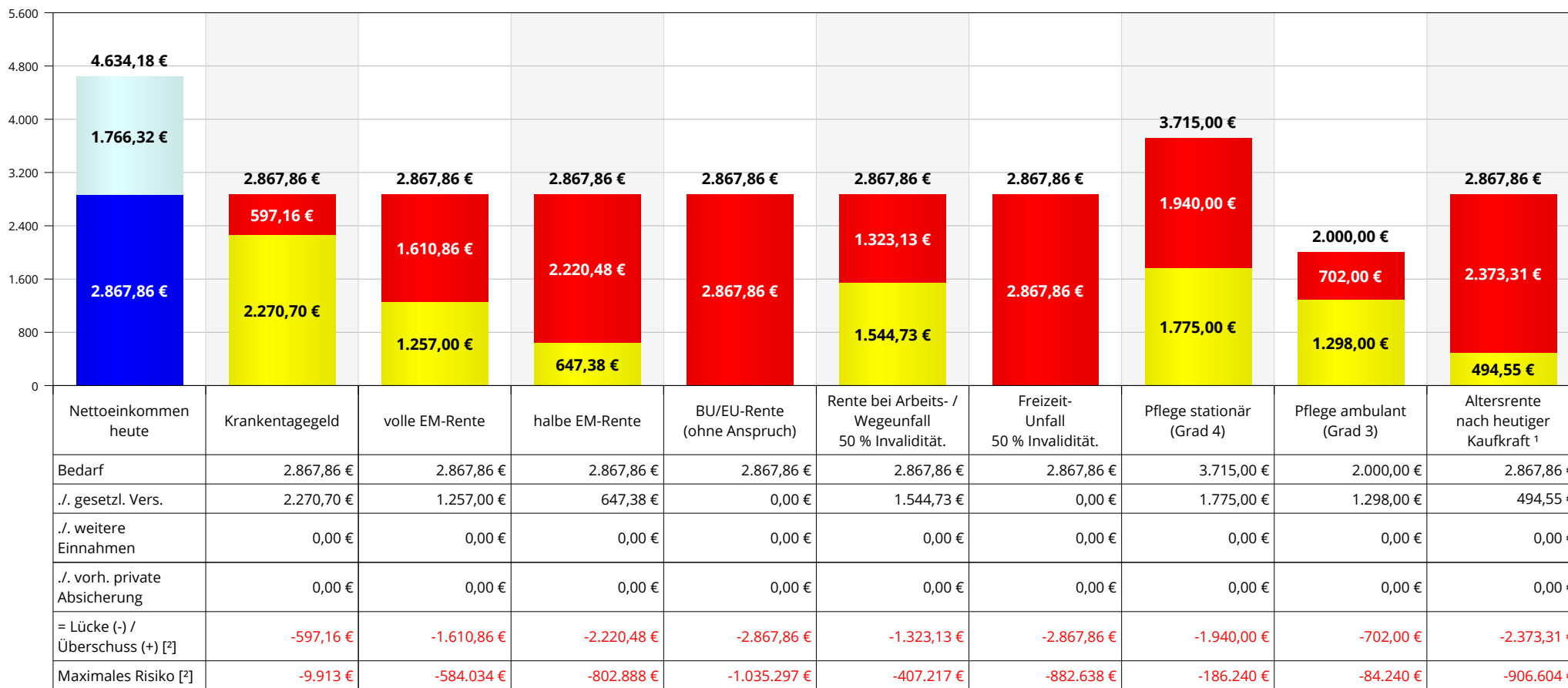
- Beruf: Angestellter,
- Bundesland (Arbeitsstätte): Hessen
- Krankenversicherung: Pflichtversichert
- monatliches Bruttoeinkommen: 4.634,18 €
- monatliches Nettoeinkommen (berechnet): 2.867,86 €

Berechnungsparameter

- Krankenversicherung im Ruhestand: Pflichtversichert
- geschätzte Rentensteigerung(+) / Rentenkürzung(-) p. a.: 0,00 %
- geschätzte Teuerungsrate bis Rentenbeginn p. a.: 3,00 %
- angenommener Pflegegrad (ambulant / stationär): Grad 3 / Grad 4



Übersicht Versorgungsstatus für Herr Muster Mustermann, geb. 23.01.1984



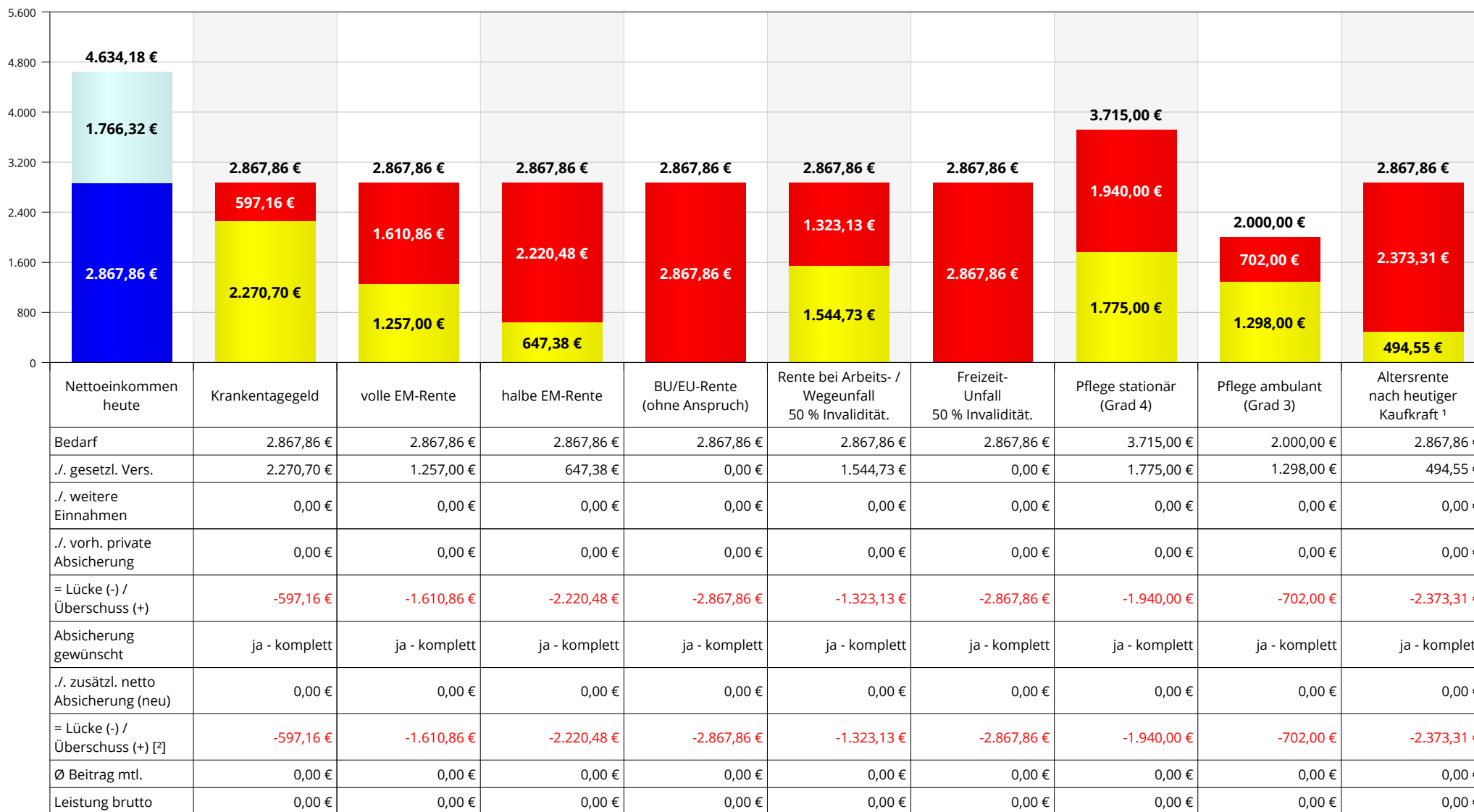
■ mtl. Nettoverdienst ■ mtl. Steuer und SV-Abgaben ■ mtl. gesetzliche Versorgung ■ mtl. Versorgungslücke

[1] Um den Vergleich mit dem heutigen Nettoeinkommen zu ermöglichen, wurden die gesetzliche und die private Altersversorgung mit einer erwarteten Teuerungsrate von 3,00 % auf die heutige Kaufkraft heruntergerechnet. Es wurde keine Rentensteigerung angenommen.

[2] Die Ermittlung der Versorgungslücken und des „maximalen Risikos“ stellt eine unverbindliche und auf die Zukunft gerichtete Prognoserechnung nach heutigem Datenstand dar. Hierzu wurden individuelle Annahmen hinsichtlich der gesetzlichen und privaten Versorgung sowie der Dauer, Einkommensentwicklung, Inflation, Steuern sowie weitere Planungsannahmen zum jetzigen Zeitpunkt getroffen. Zukünftige Änderungen, z. B. der Leistungen der gesetzlichen Versorgungssysteme oder der getroffenen Annahmen sind höchst wahrscheinlich und beeinflussen die Versorgungslückenberechnung und das „maximale Risiko“. Eine Überprüfung und Aktualisierung der unverbindlichen Prognose- und Risikoberechnungen ist deshalb regelmäßig angeraten.



Vorschläge Versorgungsstatus für Herr Muster Mustermann, geb. 23.01.1984





Wichtiger Hinweis

Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen. Den modellhaften Darstellungen liegen keine realen Versicherungstarifdaten zu Grunde. Renditeangaben erfolgen nur zur Berechnung der modellhaften Annahmen. Grundsätzlich bedeuten höhere Renditen zwar höhere Anlagechancen, damit verbunden aber auch höhere Anlage- und Verlustrisiken. Sämtliche Erträge und Renditen, alle steuerlichen Informationen sowie Investitions-, Ertrags-, und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind lediglich als Beispiel anzusehen und werden ausdrücklich nicht zugesichert. Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Für steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Krankengeld

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz haben Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter Krankheit Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.

Berechnung der Versorgungslücke für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer

Als gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer erhalten Sie 70 % Ihres kv-pflichtigen Bruttoeinkommens, jedoch maximal 90 % Ihres Nettoeinkommens an Krankengeld gezahlt. Von diesem Krankengeld werden jedoch Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgezogen. Diese betragen in 2021 11,263 % bzw. 12,275% bei kinderlosen Versicherungsnehmern. Teilt man dieses Ergebnis durch 30 und rundet auf volle 5 € auf, so erhält man den persönlich benötigten täglichen Bedarf, um den Einkommensausfall täglich auszugleichen.

Es müssen keine Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden. Die Mitgliedschaft bleibt beitragsfrei erhalten (§ 224 Abs. 1 SGB V). Für die Beiträge in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind Beiträge auf Grundlage von 80 % des sv-pflichtigen Arbeitsentgelts zu entrichten (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI, § 345 Nr. 5 SGB III). Der Krankengeld-Empfänger zahlt dabei nur die Beitragsanteile bezogen auf das Brutto-Krankengeld. Die i.d.R. höhere Differenz zahlt die Krankenkasse (§ 347 Nr. 5 SGB III, § 170 Abs. 1 Nr. 2 a) SGB VI, § 59 Abs. 2 SGB XI).

Das Krankengeld, das maximal von der gesetzlichen Krankenkasse nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wird, kann höchstens 3.004,87 € bzw. 2.970,59 € bei kinderlosen Versicherungsnehmern betragen.

Pflegeversicherung

Ab dem 01.01.2017 wird ein neues Überprüfungsverfahren, das sogenannte neue Begutachtungsassessment (NBA) verwendet. Das NBA arbeitet mit einem Punktesystem und überprüft anhand eines Fragenkatalogs wie selbstständig ein Antragsteller noch ist. Je mehr Punkte der Antragsteller zuerkannt bekommt, desto höher ist der Pflegegrad und desto mehr Pflege- und Betreuungsleistungen werden durch die Pflegekasse genehmigt.

- Pflegegrad 1: Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (12,5 bis unter 27 Punkte)
- Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (27 bis unter 47,5 Punkte)
- Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (47,5 bis unter 70 Punkte)
- Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (70 bis unter 90 Punkte)
- Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte)



Alters-Rente

Berechnungsgrundlagen

Die Sozialversicherungsrenten werden auf Grundlage des durch das Bundesfinanzministerium zugelassenen Näherungsverfahrens berechnet. Hierbei haben verschiedene Variablen Einfluss auf die errechnete Rentenhöhe. Es wird ein lückenloser Versicherungsverlauf bis zum Rentenbeginn angenommen. Lücken im Versicherungsverlauf verringern die zu erwartende Rentenhöhe. Die Absenkung des Rentenniveaus aufgrund der Rentenreform ist berücksichtigt.

Kindererziehungszeiten werden in unserer Berechnung nicht berücksichtigt. Rentenanspruchsvoraussetzungen werden nicht geprüft. Für eine detaillierte Rentenberechnung ist eine Auskunft des jeweiligen Rententrägers erforderlich.

Die näherungsweise berechnete Rente berücksichtigt den Kranken- und Pflegeversicherungsanteil zur KVdR von derzeit 10,35%.

Rentensteigerung

In der Berechnung angenommene Rentensteigerungen sind fiktive Annahmen für die keinerlei Gewähr besteht. Aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und dem sich verschlechternden Verhältnis von Erwerbstätigen zu Rentenempfängern ist künftig mit einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit und einem stärker sinkenden Rentenniveau zu rechnen.

Erwerbsminderungsrente

Anspruchsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente

Vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen 36 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt und die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein.

Freiwillig Versicherte, die bereits vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben und seit dem 01.01.1984 lückenlos jeden Kalendermonat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Beitragszeiten oder Anwartschaftserhaltungszeiten belegt haben, haben ebenfalls Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Seit dem 01.01.2005 wird die gesetzliche Erwerbsminderungsrente wie die gesetzliche Altersrente mit dem Besteuerungsanteil besteuert. Bei Überschreiten des Grundfreibetrags ist dieser Steueraufwand noch zu berücksichtigen.

Rentenart und Rentenleistung für nach dem 1.1.1961 Geborene

Für nach dem 01.01.1961 Geborene gilt seit dem 01.01.2001 nur noch die Erwerbsminderungsrente. Beruf und sozialer Status bleiben unberücksichtigt. Einziges Kriterium ist, in welchem zeitlichen Umfang jede nur denkbare Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt ausübbar ist. Die bisherigen BU-Kriterien, wie beruflicher Status und Lebensstellung bleiben unberücksichtigt.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für vor dem 2.1.1961 Geborene

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.



Unfallversicherung

Berechnung der gesetzlichen Unfallversicherung gem. SGB VII §§ 56 ff.

Grundlage für die Höhe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Summe aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen (Jahresarbeitsverdienst) des Verletzten im Jahr vor dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit.

Der Jahresarbeitsverdienst beträgt für Personen unter 18 Jahren mindestens 40 % (alte Länder 15.792 € / neue Länder: 14.952 €) und nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 60 % der Bezugsgröße im Unfalljahr (alte Länder 23.688 € / neue Länder: 22.428 €). Der Jahresarbeitsverdienst ist auf das Zweifache der Bezugsgröße im Unfalljahr (alte Länder 78.960 € / neue Länder 74.760 €) begrenzt, kann aber durch Regelungen in der Satzung des jeweiligen Unfallversicherungsträgers erhöht werden. (§ 85 SGB VII)

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 % wird eine Vollrente in Höhe von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt. Bei einer MdE von wenigstens 20 % (Ausnahme Landwirtschaft: wenigstens 30 %) wird der Teil der Vollrente als Teilrente gezahlt, der dem Grad der Minderung entspricht. Beträgt (außer in der Landwirtschaft) die MdE weniger als 20 %, wird Rente nur gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit durch mehrere Unfälle gemindert ist und diese Minderungen zusammen wenigstens 20 % erreichen.

Für Schwerverletzte (MdE 50 % oder mehr), die wegen eines Versicherungsfalls nicht mehr erwerbstätig sein können und keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, erhöht sich die Rente um 10 %. Ohne diese Schwerverletztzulage darf die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Kinderzulage (Verletztenrente) 85% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet.